

Bei der Abgrenzung zwischen Disziplinverstoß und Militärstraftat sind Schwere und Umstände der Handlung, insbesondere die konkrete Auswirkung auf die militärische Disziplin und Ordnung oder auf die Gefechtsbereitschaft, der Grad der Schuld und die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen. Alle diese Umstände sind im Zusammenhang zu betrachten. Von Militärpersonen begangene Disziplinverstöße erlangen in der Regel, auch wenn sie mehrfach begangen werden, nicht die Qualität einer Militärstraftat. Eine gesetzliche Ausnahme regelt § 255 Abs. 2 StGB, nach dem eine mehrmalige kürzere unerlaubte Entfernung zur Straftat qualifiziert und nach § 255 Abs. 1 StGB bestraft wird.

In jedem Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Handlung die Eigenschaften einer Straftat (vgl. § 1 StGB) aufweist, um sowohl eine Kriminalisierung von Disziplinverstößen als auch eine Bagatellisierung von Straftaten gegen die militärische Disziplin und Ordnung auszuschließen.

Diese Forderung ist vor allem deswegen bedeutsam, weil die Mehrzahl der in den Tatbeständen des 9. Kapitels beschriebenen Militärstraftaten *äußerlich* mit Handlungen von Militärpersonen übereinstimmt, die militärische *Disziplinverstöße* darstellen und über die daher nach den militärischen Dienstvorschriften der Kommandeur entscheidet. Die meisten Straftatbestände enthalten keine besonderen materiellen Kriterien für die Abgrenzung von Militärstraftaten und Disziplinverstößen, weil dies die Mannigfaltigkeit der konkreten Erscheinungen im militärischen Leben nicht gestattet. Um so höhere Anforderungen sind an eine richtige Abgrenzung zu stellen. In der übergroßen *Mehrzahl* der Verstöße gegen die militärische Disziplin und Ordnung ist es weder für den Kommandeur noch für den Militärstaatsanwalt notwendig, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen.

Erhält z. B. ein Soldat von seinem Vorgesetzten den Befehl, die Unterkunft zu säubern, und führt er diesen Befehl aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit nicht aus, so ist der Wortlaut des § 257 StGB in der Alternative „Nichtdurchführung eines Befehls“ erfüllt. Dieser Handlung fehlt aber der materielle Gehalt einer Militärstraftat. Sie ist ein Disziplinverstoß, gegen den der Vorgesetzte die Disziplinarvorschrift anwendet.

Bei den meisten Disziplinverstößen ist von vornherein klar, daß sie keine Straftat sind. In der Praxis entscheidet darüber der Vorgesetzte kraft seiner Disziplinarbefugnis, ohne das Vorkommnis

vom Militärstaatsanwalt überprüfen zu lassen. Nach § 253 Abs. 2 StGB hat der Kommandeur die Möglichkeit, die Disziplinarvorschrift anzuwenden, auch wenn es sich um einen recht groben Disziplinverstoß handelt. Vermag der Kommandeur infolge der Schwere des Verstoßes eine eventuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht auszuschließen und gelangt er zu der Auffassung, daß es sich um eine Militärstraftat handeln könnte, übergibt er die Sache dem Militärstaatsanwalt zur *Prüfung und Entscheidung*.

Der Militärstaatsanwalt kann - wenn eine Militärstraftat vorliegt - Anklage beim Militärgericht erheben. Er kann das Verfahren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aber auch gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO in Verbindung mit § 25 StGB - dessen Anwendung auch bei Militärstraftaten möglich ist - endgültig oder gemäß § 150 Ziff. 1 oder Ziff. 2 StPO vorläufig *einstellen*. Eine Übergabe an den Kommandeur kann in diesen Fällen weder der Militärstaatsanwalt noch das Militärgericht vornehmen.

Bei dieser Rechtslage ist eine *enge* und verständnisvolle *Zusammenarbeit* der *Kommandeure* mit dem *Militärstaatsanwalt* und dem *Militärgericht* von großer Bedeutung. Ist sie gesichert, so ermöglicht diese Regelung eine zügige Entscheidung über Disziplinverstöße, die für den militärischen Erziehungsprozeß sehr wichtig ist.

Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung, ob eine Militärstraftat oder ein Disziplinverstoß vorliegt, beim *Militärstaatsanwalt* (bzw. beim Militärgericht, soweit der Militärstaatsanwalt bereits Anklage erhoben hat). Es entspricht dem Prinzip der sozialistischen *Gesetzlichkeit*, daß die *Militärjustizorgane* über das Vorliegen einer Straftat zu entscheiden haben, weil diese Organe in das einheitliche System der sozialistischen Rechtspflege integriert und nicht den Kommandeuren unterstellt sind.

Nach den Disziplinarvorschriften der NVA und der Organe des Wehersatzdienstes schließt die *disziplinarische Verantwortlichkeit* eine *strafrechtliche Verantwortlichkeit* der Militärperson nicht aus. Die *Militärjustizorgane* haben aber auf Grund ihrer Stellung *keine Disziplinarbefugnisse* gegenüber straffällig gewordenen Militärpersonen. So kann ein Militärgericht keine Degradierung aussprechen; eine solche Maßnahme liegt allein in der Disziplinarbefugnis des zuständigen Kommandeurs.